

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 3 BK 1/91

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Kreise Altötting und Mühldorf,
Mühldorf am Inn, Töginger Straße 9,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

vertreten durch 1. AOK-Landesverband Bayern,

München 83, Friedrich-Engels-Bogen 6,

2. AOK-Bundesverband,

Bonn 2, Kortrijker Straße 1.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 1991 durch die Richter Dr. D a n c k w e r t s - Vorsitzender -, Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter M e i n e n und M a r x beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. September 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde, für die der Beklagten nach § 67 SGG wegen Versäumung der Einlegungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, ist unbegründet.

Die Beklagte rügt als wesentlichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), das LSG habe zu Unrecht das im § 55 SGG erforderliche Feststellungsinteresse angenommen und den Klägern entgegen § 123 SGG mehr zugesprochen, als sie beantragt hätten; denn der Feststellungsantrag sei nur hilfsweise gestellt gewesen, und die Kläger seien mit ihrem Hauptantrag durchgedrungen. Die Beurteilung des Feststellungsinteresses beinhalte auch eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Schließlich habe das LSG § 170 Abs 5 SGG verletzt, weil es die vom BSG in seinem früheren zurückverweisenden Urteil vom 12. Oktober 1988 (3/8 RK 19/86) vorgegebenen weiteren Klärungen des Sachverhaltes nicht hinreichend erfüllt habe.

Die Kläger treten der Beschwerde entgegen.

Die Rügen der Beklagten sind unbegründet.

Es trifft zu, daß das LSG die Beklagte zur Übernahme der Kosten der stationären Behandlung verurteilt und gleichzeitig eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten festgestellt hat, obwohl die Kläger ihren Feststellungsantrag nur hilfsweise gestellt haben. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß das LSG im Hinblick auf den Erstattungsanspruch des zuständigen Sozialhilfeträgers, dessen Umfang nicht bekannt war, sicherstellen wollte, daß die Kläger nicht dem Sozialhilfeträger gegenüber mit Kosten für die stationäre Behandlung belastet werden sollten. Hierzu hätte es allerdings einer ausdrücklichen Feststellung im Urteilstenor nicht bedurft. Die bloße Verurteilung zur Kostenübernahme hätte für sich allein schon bewirkt, daß der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers von der Beklagten hätte befriedigt werden müssen mit der Folge, daß dieser keine Ansprüche gegenüber den Klägern hätte geltend machen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht ersichtlich, inwieweit die Beklagte durch das Feststellungsurteil zusätzlich beschwert ist. In jedem Fall ist sie nach dem angefochtenen Urteil nur verpflichtet, die Kosten für die stationäre Behandlung zu übernehmen.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, inwieweit der Frage der Zulässigkeit des Feststellungsurteils grundsätzliche Bedeutung zukommt. Allgemein kann ein Anspruchsberechtigter unabhängig von Erstattungsansprüchen Dritter sein Recht gegenüber dem leistungsverpflichteten Sozialleistungsträger verfolgen. Ob und inwieweit wegen eines Erstattungsanspruchs ein Rechtsschutzinteresse entfällt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Das Rechtsschutzinteresse hat das LSG im vorliegenden Fall bejaht. Auch das BSG ist in dem vorausgegangenen Revisionsverfahren vom Bestehen eines Rechtsschutzinteresses



ausgegangen, weil es andernfalls den Rechtsstreit nicht an das LSG zurückverwiesen hätte.

Schließlich hat das LSG auch nicht § 170 Abs 5 SGG verletzt. Die dem LSG vorgegebene rechtliche Beurteilung bezog sich auf die Abgrenzung zwischen Behandlungsbedürftigkeit und Pflegebedürftigkeit und die dazu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Das LSG hat den Sachverhalt weiter aufgeklärt. Es hat im Rahmen seiner Beweiswürdigung hinreichende Feststellungen getroffen, die den Anforderungen des § 170 Abs 5 SGG genügen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das LSG nach Anhörung eines sachverständigen Zeugen sowie eines Sachverständigen zu dem Schluß kommt, eine Therapie sei bei einem gegebenen Gesundheitszustand so schwierig, daß sie nur mit den Mitteln eines Nervenkrankenhauses erbracht werden kann. Damit ist die Notwendigkeit einer stationären Behandlung in tatsächlicher Hinsicht ausreichend belegt.

Nach allem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)